

Bundesvereinigung für Verhaltenstherapie im
Kindes- und Jugendalters (BVKJ) e.V.

BVKJ • Universität Koblenz-Landau, Klinische Psychologie und
Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Ostbahnstr. 12 •
76829 Landau

Bundesministerium für Gesundheit
Referat 314 – Ausbildung und Berufszugang zu den
Heilberufen I
Rochusstr. 1
53123 Bonn
per Email: 314@bmg.bund.de

1. Vorsitzende: Prof. Dr. Tina In-Albon
Universität Koblenz-Landau
Klinische Psychologie und Psychotherapie des
Kindes- und Jugendalters
Ostbahnstr. 12
76829 Landau
in-albon@uni-landau.de

Landau, den 29.1.2019

Stellungnahme der Bundesvereinigung für Verhaltenstherapie des Kindes- und Jugendalters (BVKJ e.V.) zum Referentenentwurf des BMG zur Reform der Psychotherapeuten-ausbildung

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat am 3. Januar 2019 einen Referentenentwurf zur Reform der Psychotherapeutenausbildung vorgelegt. Ziel des aktuellen Entwurfs ist es, den „Zugang zum Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten einheitlicher, gerechter und noch attraktiver“ zu gestalten.

Die Bundesvereinigung für Verhaltenstherapie des Kindes- und Jugendalters (BVKJ e.V.) unterstützt die Gesamtstruktur der im Referentenentwurf vorgeschlagenen Psychotherapieausbildung. Wir begrüßen es sehr, dass auch die Zukunft der Weiterbildung und auch der Weiterbildungsinstitute im Entwurf mitgedacht wurden. Wir halten die Gewährleistung einer „Weiterbildung aus einer Hand“ für eine wesentliche Voraussetzung für die Sicherstellung der hohen Ausbildungsqualität.

Wir begrüßen, dass das BMG die große Bedeutung der Psychologie und Psychotherapie in der Behandlung von Menschen mit psychischen Störungen anerkennt, wie auch den Beitrag von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zur „Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der psychischen Gesundheit der Bevölkerung“. Die BVKJ stimmt der Erweiterung der Legaldefinition hinsichtlich der Bereiche Beratung, Prävention und Rehabilitation zu.

Hervorheben möchten wir das wichtige Ziel, dass das Hochschulstudium Psychotherapie Kenntnisse bezüglich aller Altersstufen berücksichtigt. Dies wird insbesondere zu einer wesentlichen Verbesserung der Kenntnisse von Störungsbildern, der Diagnostik und der Behandlung psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter beitragen. Ausdrücklich befürworten wir auch, dass das Studium mit einem Beruf, des Psychotherapeuten und der Psychotherapeutin, abschließt und somit die bisherigen beiden Heilberufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zusammengefasst werden, da hieraus Synergieeffekte in der Behandlung entstehen. Darüber hinaus wird so ermöglicht, dass sich Fachpsychotherapeuten für

Kinder und Jugendliche zukünftig gleichermaßen für Fachpsychotherapeuten für Erwachsene weiterqualifizieren können wie umgekehrt.

Im Hinblick auf Ziele und Inhalte des Studiums erachten wir es als wichtig, dass der Bezug aller Altersstufen in Theorie, Praxis und den Prüfungen berücksichtigt wird. Dabei ist für den Kinder- und Jugendlichenbereich der Einbezug von Bezugspersonen explizit zu beachten. Aus unserer Sicht sollte sowohl bei den Praxiseinsätzen als auch bei beiden Prüfungsabschnitten festgelegt werden, dass die Kenntnisse und Handlungskompetenzen für alle Altersbereiche geprüft werden. Nur so kann eine fundierte Ausbildung über die gesamte Lebensspanne sichergestellt werden.

Bei den Ausbildungszielen (§ 7 Abs. 3) sollte zudem die Mitbehandlung von somatisch Erkrankten bei gegebener psychotherapeutischer Indikation ergänzt werden.

Die BVKJ e.V. unterstützt nachdrücklich die Klarstellung und Begründung der im § 9 Abs. 1 formulierten Regelung, dass das Studium ausschließlich an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen stattfindet. Damit wird die für einen akademischen Heilberuf erforderliche wissenschaftliche Ausbildungsqualität auf höchstem Niveau sowie die Gleichstellung mit den anderen Heilberufen gewährleistet. Insbesondere für Kinder, die eine besonders vulnerable Gruppe darstellen, ist sicherzustellen, dass die bei ihnen zur Anwendung kommenden psychotherapeutischen Interventionen von gut ausgebildeten Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen mit höchster wissenschaftlicher und praktischer Ausbildung durchgeführt werden.

Die BVKJ begrüßt sehr den Vorschlag eines polyvalenten Bachelors mit genügend Gestaltungsfreiräumen der Universitäten, um die Durchlässigkeit zu anderen Masterstudiengängen zu ermöglichen. Zudem ist zu gewährleisten, dass allen Bachelorabsolventen der Zugang zum konsekutiven Masterstudium ermöglicht wird.

Das Festhalten an der wissenschaftlichen Anerkennung als Voraussetzung für die Ausübung von Psychotherapie wird im Sinne des Patientenschutzes und des Erhalts der hohen Qualität psychotherapeutischer Versorgung von der BVKJ als unabdingbar angesehen. Im Interesse der Qualitätssicherheit und des Patientenschutzes sollten Patienten in Deutschland nur mittels wissenschaftlich fundierter psychotherapeutischer Verfahren oder Methoden behandelt werden dürfen. Im Entwurf ist der Begriff „Therapieformen“ aus Sicht der BVKJ unklar.

Wie bereits im ersten Satz aufgeführt, ist ein Ziel der Reform attraktive und faire Rahmenbedingungen für die Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Weiterbildung zu schaffen. Dafür ist es unumgänglich, dass neben der Ausbildung auch die Weiterbildung ausreichend finanziert wird. Wir sehen hier den klaren Bedarf, dass auch die derzeit in Ausbildung befindlichen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen hierbei betrachtet werden sollten. Dies sollte im Rahmen einer Übergangsregelung realisiert werden. Neben einer angemessenen Vergütung muss auch der sozialrechtliche Status der aktuellen Psychotherapeuten in Ausbildung dringend geregelt werden.

Der Hinweis zur Regelung, dass die Approbation der heutigen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten die gleichen Rechte und Pflichten umfassen soll wie die zukünftige Approbation, verweist insbesondere für Kinder- und Jugendpsychotherapeuten auf eine interessante Entwicklungsperspektive, wenn damit die berufsrechtliche Altersbe-

schränkung sowie sozialrechtliche Unterschiede wegfallen und eine Weiterbildung für den Erwachsenenbereich möglich ist. Hier sehen wir einen Klärungsbedarf. Zudem bedarf es der Formulierung von Härtefallregelungen bei der Dauer der Übergangsvorschriften (z.B. Krankheit, Familiengründung, wissenschaftliche Weiterqualifikation).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. In-Albon'.

Im Namen des Vorstands der BVKJ
Prof. Dr. Tina In-Albon
1. Vorsitzende der BVKJ